

(§ 1954 Rn. 6) oder Auskunftsansprüche (§ 2027 Rn. 2) eher verwirrend als erhellend, aber dies ist Geschmackssache.

Durchgehend handelt es sich um eine sehr solide Kommentierung mit präzisen, praxisbezogenen Ausführungen. Auf der jedem Band beiliegenden CD findet man nicht nur den gesamten Inhalt des Buches, sondern auch die Möglichkeit, verlinkte Urteile kostenlos online zu recherchieren. Insgesamt ein Praxiskommentar, der diesen Namen verdient; eine ausgezeichnete Arbeitshilfe für alle „Erbrechtler“.

Fast sechs Jahre nach der 1. Auflage liegt die Neuauflage des Praxiskommentars Erbrecht vor. Der Herausgeber *Jürgen Damrau*, emeritierter Professor an der Universität Konstanz, inzwischen als Rechtsanwalt tätig und die als Redaktion fungierenden Rechtsanwälte *Michael Bonefeld*, *Christopher Riedel* und *Manuel Tanck* machen im Vorwort das zähe Gesetzgebungsverfahren bei der Erbrechtsreform (das sie eher als „Reförmchen“ sehen) für die lange Dauer verantwortlich. Die 2. Auflage berücksichtigt neben dieser Reform auch die Änderungen im Verfahrensrecht durch das FamFG und im Steuerrecht durch die Erbschaftssteuerreform. Rechtsprechung und Literatur sind bis zum 1.9.2010 ausgewertet. Das Format ist gerade noch handlich, der Umfang dürfte allerdings, was die „Dicke“ angeht, die Grenze erreicht haben, obwohl sich erfreulicherweise alle Autoren bei Zahl und Umfang der Fußnoten auf das Notwendige beschränken.

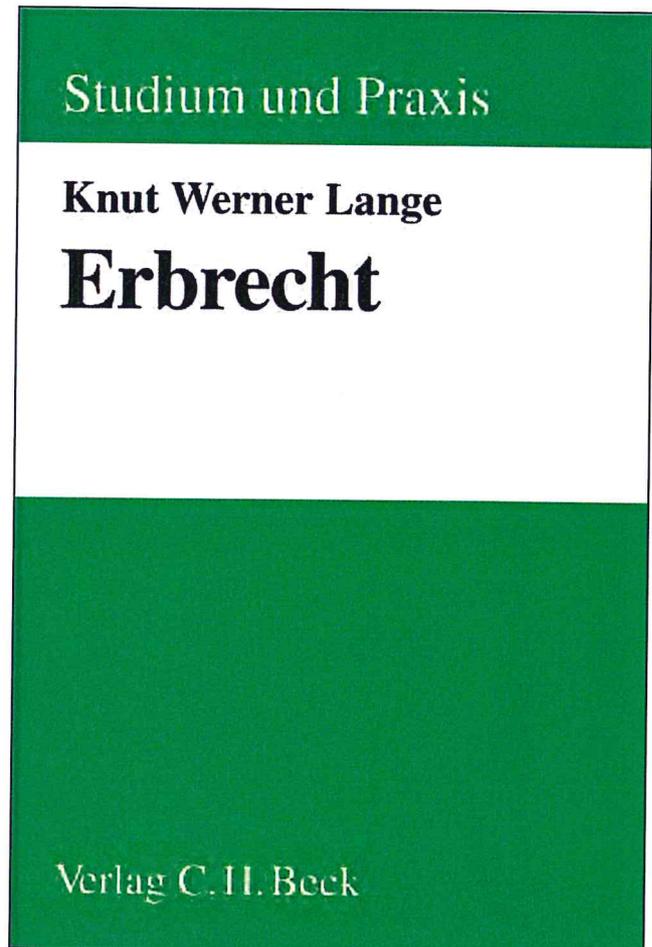
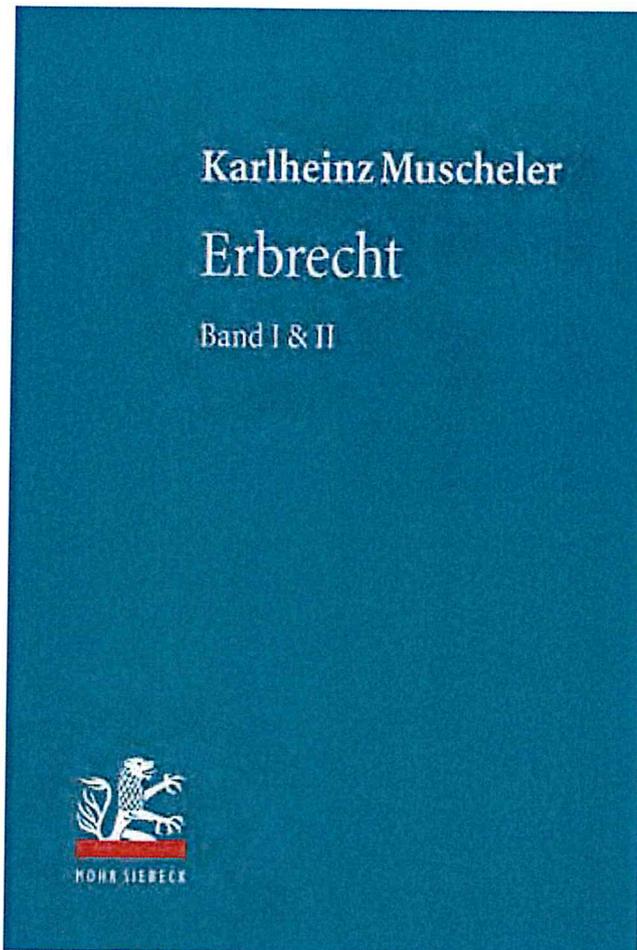
Im 26-köpfigen Autorenteam finden sich prominente Namen, die durch zahlreiche erbrechtliche Veröffentlichungen ausgewiesen sind. Deutlich in der Mehrheit sind die Rechtsanwälte mit Fachanwaltstitel, daneben zwei Richter und zwei Hochschullehrer (*Winfried Boecken*, Universität Konstanz und *Ralph Weber*, Universität Greifswald).

Auf den ersten Blick sieht das Buch wie ein normaler Kommentar zum Erbrecht aus, wird doch das gesamte 5. Buch des BGB, beginnend mit § 1922 der Reihe nach erläutert. Die Unterschiede zum herkömmlichen Kommentar zeigen sich schon in den Gliederungsübersichten bei den einzelnen Paragraphen. Fast immer schließen sich an die Kommentierung der Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen einer Norm Beratungs- und Gestaltungshinweise, prozessaktische Überlegungen oder ein Überblick über gebühren- oder steuerrechtliche Fragen an. An kritischen Stellen wird der Anwalt gezielt vor „Haftungsfallen“ gewarnt. Hilfreich sind sicherlich Berechnungsbeispiele (etwa bei der insgesamt sehr ausführlichen und tiefgehenden Kommentierung des Pflichtteilsrechts durch *Riedel*) oder Formulierungsmuster. Ob dies auch für die tabellarischen Übersichten gilt, scheint mir zweifelhaft. M.E. sind mehrseitige Übersichten über Irrtumskonstellationen

## 2. juris PraxisKommentar BGB (Bd. 5). Erbrecht. Hrsg. von Wolfgang Hau. 5. Aufl., juris, Saarbrücken 2011. ISBN 978-3-938756-73-7. XXII, 2162 S., geb. 189,- €.

Der nunmehr in der 5. Auflage vorliegende juris PraxisKommentar BGB hat sich inzwischen zu einem acht Einzelbände umfassenden Werk mit rund 18.000 Seiten entwickelt. Dabei ist jedem der fünf Bücher des BGB und dem EGBGB ein Band gewidmet mit Ausnahme des Schuldrechts, das drei Teilbände erfordert. Ursprünglich als reiner Online-Kommentar konzipiert, hat juris ab der 2. Auflage dem Wunsch vieler Nutzer und Leser entsprochen und das moderne Online-Produkt mit dem bodenständigen Buch verbunden. Dem Erwerber des Printprodukts stehen alle Inhalte 12 Monate lang auch online und jetzt auch als E-Book zur Verfügung. Durch die permanente Aktualisierung recherchiert man immer auf dem neuesten Stand. Links führen zu den zitierten Entscheidungen, Normen und auch zu Aufsatzzusammenfassungen. Den Zugang zu diesem Service verschafft ein persönlicher Freischaltcode, der auf der Klappe des Schutzumschlags aufgedruckt ist. Das Druckwerk ist sowohl als Gesamtausgabe wie auch in Einzelbänden erhältlich. Von seinem äußeren Erscheinungsbild, insbesondere seinem imposanten Umfang, gesellt er sich zu den eingeführten mehrbändigen Großkommentaren zum BGB. Wie bei jenen hat sich auch hier eine Vielzahl von Autoren aus Wissenschaft und Praxis zusammengefunden, wobei die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eindeutig in der Mehrheit sind.

Wie alle Bände nimmt auch der hier zu besprechende Band zum Erbrecht einen ausgeprägten Praxisbezug für sich in Anspruch. Diesem Anspruch wird das von 23 Autoren bearbeitete Werk gerecht. Der Leser bekommt fundierte Erläuterungen an die Hand, die ihm die Gesetzessystematik, den Aufbau der Norm und die „Anwendungsfelder“ deutlich machen. Die konsequente Ausrichtung an den Erfordernissen der Rechtsanwendungs-, Rechtsberatungs- und Rechtsgestaltungspraxis tritt dadurch hervor, dass die prozessuale Bedeutung einer Norm immer „mitbedacht“ wird, indem Beweislastfragen



und prozesstaktische Hinweise in die Kommentierung einfließen. Diese praktischen Hinweise machen das Werk vor allem für diejenigen attraktiv, denen weniger an wissenschaftlicher Durchdringung des Rechtsgebiets, sondern mehr an konkreter Hilfestellung bei der Rechtsanwendung und Beratung gelegen ist. Dieses Fazit darf aber nicht so verstanden werden, als führe die Ausrichtung an den Bedürfnissen der Praxis notwendig und überall zu einer gewissen Oberflächlichkeit in der Darstellung. Die Autoren gehen den Streitfragen nicht aus dem Weg. Soweit sie nicht nur von akademischem Interesse sind, werden dogmatische Probleme in der Regel mit der notwendigen Tiefe und unter Auswertung auch des Schrifttums erörtert.

Der juris Praxiskommentar hat sich im umkämpften Markt der Großkommentare erst eine Position erkämpfen müssen und es hat eine gewisse Zeit gedauert, bis er Eingang in Entscheidungen der Gerichte gefunden hat. Inzwischen hat er aufgrund seiner Qualität den ihm gebührenden Platz gefunden. Die Kombination von Druckwerk und ständig aktuell gehaltenem Onlinekommentar dürfte immer mehr Nutzer überzeugen.

**3. Franz Groß-Wilde/Peter Quart (Hrsg.), Deutscher Erbrechtskommentar, 2. Aufl., Heymanns Verlag, Köln 2010. ISBN 978-3452-27147-1 XXXV, 1309 S., geb., 128,- €.**

Das Vorwort beginnt, was ungewöhnlich und sympathisch ist, mit dem Eingeständnis, dass die Zielsetzung des Werkes, eine auf den Erbrechtspraktiker ausgerichtete Kommentierung verbunden mit praktische Tipps und Musterformulierungen

vorzulegen, bei der 1. (im Jahre 2003 erschienenen) Auflage nicht in allen Teilen konsequent umgesetzt worden sei. Ob dies der Grund dafür war, dass sich dieser Kommentar noch nicht nachhaltig auf dem Markt etablieren konnte, vermag ich nicht zu entscheiden. Mit der Neuauflage soll der Band nicht nur auf den neuesten Stand (Rechtsprechung und Literatur sind bis April 2010 berücksichtigt) gebracht, sondern auch die praktische Handhabung verbessert werden.

Neben den beiden Herausgebern, die selbst größere Abschnitte übernommen haben, teilen sich 13 weitere Rechtsanwälte die Kommentierung des Erbrechts, also ein reiner Anwaltskommentar. Den Titel „Deutscher Erbrechtskommentar“ verdankt er wohl dem Umstand, dass er ursprünglich herausgegeben wurde von der Deutschen Gesellschaft für Erbrechtswissenschaften, deren Vorsitzender einer der Herausgeber ist.

Neben dem Erbrecht des BGB wird in einem ca. 120 Seiten umfassenden Teil das internationale Erbrecht dargestellt. Die Beschränkung auf das 5. Buch des BGB ist in einem „Erbrechtskommentar“ natürlich vertretbar. Nur stimmt dann die Verlagswerbung nicht, die suggeriert, es würden die „für den Erbrechtler relevanten Paragraphen des BGB“ in diesem Band behandelt, weil für den Erbrechtler natürlich auch Vorschriften aus den anderen Büchern des BGB relevant sind. Eine deutliche Übertreibung ist es auch, bei 23 Seiten für 16 Staaten von „ausführlichen Länderberichten“ zu reden, die dem Leser in Verbindung mit den Erläuterungen zu drei Artikeln des EGBGB einen „Komplettüberblick zum internationalen Erbrecht“ verschaffen sollen.

Ungeachtet dieser Übertreibungen der Werbeabteilung erfüllt